

ANMELDEFORMULAR

Angaben zur Firma

Firma

Firma _____

Strasse _____

Postfach _____

PLZ / Ort _____

Kontaktperson

Name _____

E-Mail _____

Telefon _____

Rechnungsadresse (falls abweichend von Firmenadresse)

Firma _____

Strasse _____

Postfach _____

PLZ / Ort _____

Bestell-/Purchase Order Nr. _____
(auf Faktura ersichtlich)

Mitgliedschaft

- Wir sind Firmenmitglied der SAfW Sektion Deutschschweiz und/oder Romande.
- Wir sind zum heutigen Zeitpunkt noch kein Firmenmitglied der SAfW.

Bei Interesse an einer Firmenmitgliedschaft wenden Sie sich bitte an das Gesellschaftssekretariat SAfW D-CH,
sekretariat@safw.ch, T 0840 555 666

Sponsorings

<input type="checkbox"/> Hauptsponsoring	CHF	10'000.00
<input type="checkbox"/> Firmen-Lunchsymposium (22. September 2022)	CHF	2'500.00
Thema: _____		
<input type="checkbox"/> Firmen-Workshop (22. September 2022)	CHF	3'000.00
Thema: _____		
<input type="checkbox"/> Sponsoring Verpflegung – Stehlunch	CHF	2'000.00
<input type="checkbox"/> Sponsoring Verpflegung – Begrüssungskaffe und Kaffeepausen	CHF	1'500.00
<input type="checkbox"/> Lanyards / Ticketholder (Produktion erfolgt durch Sponsor)	CHF 3'000	oder Sachwert
<input type="checkbox"/> Mappenbeilagen (Produktion erfolgt durch Sponsor)	CHF	1'300.00
<input type="checkbox"/> Inserate auf der Kongresswebsite (Produktion erfolgt durch Sponsor, max. 1'110 Pixel Breite/Höhe, Format JPEG oder PNG)		
<input type="checkbox"/> Menü «Sponsoren & Aussteller» (max. 2 Inserate)	CHF	400.00
<input type="checkbox"/> Block und Stift für Teilnehmende (Produktion erfolgt durch Sponsor)		Sachwert
<input type="checkbox"/> Kongress-WLAN für Teilnehmende	CHF	600.00
<input type="checkbox"/> Sachsponsorings		Sachwert

Ausstellung

Grösse: Länge _____ m x Breite (Standtiefe) _____ m = Fläche: _____ m²
Höhe (unbedingt angeben): _____ m
→ **Wichtig:** Die Raumhöhe im Kongresshaus Biel beträgt in gewissen Bereichen der Ausstellung nur **2.1 m**. Wir bitten Sie, dies bei Ihrer Planung zu berücksichtigen!

Preis: 1 m² = **CHF 500.00** (für Firmenmitglieder der SAfW)
CHF 550.00 (für Nicht-Firmenmitglieder der SAfW)

Standcharakter: Kompaktbau (Aufbauzeit beachten)
 faltstand
 Tischstand (Minimum 4 m²)

Platzierung: nicht neben:
 gerne neben: _____
 Gemeinschaftsstand mit: _____

Annulation

Bei einer schriftlichen Annullierung von gebuchten Sponsoringleistungen oder einer Standfläche bis und mit Montag, 6. Juni 2022, werden 50 % der gebuchten Leistungen verrechnet. Bei einer Annullierung ab Dienstag, 7. Juni 2022, werden 100 % der gebuchten Leistungen verrechnet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die separat beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 18.01.2022 sind Bestandteil dieser Buchung. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie diese.

Ort, Datum

Unterschrift (+ Kontaktperson in Druckbuchstaben)

Allgemeine Geschäftsbedingungen Partnerschaften, Sponsoren & Aussteller

Inhalt

1	Geltungsbereich.....	2
2	Anmeldung und Vertrag.....	2
2.1	Buchung.....	2
2.2	Buchungsbestätigung	2
2.3	Zuteilung und Gestaltung von Ausstellungsflächen und Präsentationsräumlichkeiten	2
2.3.1	Grundsatz und Ansprüche des Partnerunternehmens	2
2.3.2	Austausch, Überlassung an Dritte	3
2.3.3	Gestaltung Präsentationsräumlichkeiten (Symposium, Workshop, Kurs etc.).....	3
2.4	Beschränkungen.....	3
3	Rücktritt vom Vertrag	3
3.1	Annulation durch das Partnerunternehmen	3
3.2	Änderung, Verschiebung oder Absage der Veranstaltung durch die Veranstalterin.....	4
3.3	Höhere Gewalt / Force Majeure	4
4	Betrieb und allgemeine Ordnung	4
5	Zahlungsbedingungen	5
5.1	Zahlungsverpflichtung und -fristen	5
5.2	Online-Zahlungsportale	5
6	Haftung, Versicherungen und Bewachung	5
6.1	Höhere Gewalt / Force Majeur	5
6.2	Feuer- und Elementarschäden am Eigentum des Ausstellers	5
6.3	Haftung der Veranstalterin.....	5
6.4	Haftpflichtversicherung (obligatorisch)	6
6.5	Diebstahlschäden am Eigentum des Ausstellers	6
6.6	Gewerblicher Rechtsschutz	6
7	Ordnungsbestimmungen und Allgemeine Hinweise.....	6
7.1	Vertragsänderungen	6
7.2	Salvatorische Klausel	6
7.3	Erfüllungsort und Gerichtsstand	6
7.4	Kongressorganisation	6

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für alle Verträge zwischen der SAfW Dachgesellschaft (nachfolgend SAfW genannt) und dem Partnerunternehmen für den 3. Gemeinsamen Kongress der Schweizerischen Gesellschaften für Wundbehandlung 2022, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen den Geschäftsbedingungen des Partnerunternehmens vor.

2 Anmeldung und Vertrag

2.1 Buchung

Die Buchung eines Sponsorings oder eines Ausstellungsplatzes ist sorgfältig auszufüllen und gilt für das Partnerunternehmen als verbindlich.

2.2 Buchungsbestätigung

Die schriftliche Buchungsbestätigung der Kongressorganisation gilt als Annahme der Buchung, womit der Vertrag zustande kommt. Die Buchungsbestätigung stellt die Zulassung des Partnerunternehmens und der angemeldeten Massnahmen dar und gilt ausschliesslich für das darin benannte Partnerunternehmen. Auf Wunsch des Partnerunternehmens wird der Inhalt des zustande gekommenen Vertrages in einem von beiden Parteien unterzeichneten Dokument nochmals bestätigt. Bis zur Unterzeichnung dieses Dokumentes gelten die Buchungsbestätigung und das Anmeldeformular als gültiger Vertrag.

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Mit Buchung eines Sponsorings oder eines Ausstellungsplatzes erkennt das sich anmeldende Partnerunternehmen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich an. Es hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen den gesamten Vertrag einhalten.

Bestandteile des Vertrages sind

- a) die Buchungsbestätigung
- b) das Anmeldeformular
- c) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- d) das gesonderte Ausstellerhandbuch

Im Falle eines Widerspruchs gelten die Regelungen in der oben bezeichneten Reihenfolge. Sofern auf Wunsch des Partnerunternehmens von beiden Parteien ein zusätzliches Dokument unterzeichnet wird, geht dieser Vertrag im Falle eines Widerspruchs den vorerwähnten Dokumenten vor.

2.3 Zuteilung und Gestaltung von Ausstellungsflächen und Präsentationsräumlichkeiten

2.3.1 Grundsatz und Ansprüche des Partnerunternehmens

Die Kongressorganisation teilt die Ausstellungsflächen sowie die Präsentationsräumlichkeiten unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Flächen und Räumlichkeiten zu. Besondere Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Das Partnerunternehmen hat kein Recht, Ansprüche auf einen Stand an einem bestimmten Standort in der Ausstellung geltend zu machen. Beschlüsse der Kongressorganisation betreffend Zuteilung, Standplatz, Dimensionen und Standausgestaltung sind unwiderruflich und können nicht auf dem

Rechtsweg angefochten werden. Die Kongressorganisation behält sich ausdrücklich vor, die Lage der Ausstellungsflächen bzw. der Präsentationsräumlichkeiten auch nach Bestätigung und kurzfristig zu verändern, falls dies für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist. Ersatzansprüche irgendwelcher Art entstehen dadurch nicht.

Die durch die Kongressorganisation bestätigten Staddimensionen sind zwingend einzuhalten. Hält das Partnerunternehmen die Dimensionen nicht ein und verursacht damit Kosten, werden diese vollumfänglich dem Partnerunternehmen verrechnet.

2.3.2 Austausch, Überlassung an Dritte

Eine auch nur teilweise Überlassung der durch die Buchungsbestätigung fixierten Rechte und Pflichten auf Dritte, Untervermietung, Verlegung, Teilung und / oder Tausch von Flächen oder Räumlichkeiten durch Partnerunternehmen sind unzulässig.

2.3.3 Gestaltung Präsentationsräumlichkeiten (Symposium, Workshop, Kurs etc.)

Die Raumbelugung ist nur in dem von der Kongressorganisation vorgegebenen bzw. mit diesem abgestimmten Umfang hinsichtlich maximaler Bestuhlung sowie Form und Umfang der Gesamtgestaltung statthaft.

2.4 Beschränkungen

Die Veranstalterin und die Kongressorganisation können aus sachlich gerechtfertigten Gründen wie bspw. Schutz der Teilnehmer, unangemessenes Verhalten des Partnerunternehmens, Nichteinhaltung vertraglicher Pflichten, behördliche Anordnungen etc. einzelne Partnerunternehmen von der Teilnahme ausschliessen und / oder die Veranstaltung auf bestimmte Unternehmensgruppen beschränken, falls dies für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist. Entsprechendes gilt für Ausstellungsgüter oder Präsentationsmassnahmen ebenso wie für Sponsoringleistungen, deren Inhalte nicht zur Thematik der Gesamtveranstaltung passen bzw. von den im Vorfeld genehmigten Inhalten abweichen. Die Veranstalterin und die Kongressorganisation sind berechtigt, Ausstellungsstücke und / oder Präsentationsmassnahmen, die nicht in den Rahmen der Veranstaltung passen, sich als ungeeignet erweisen oder die Veranstaltung bzw. die Besucher gefährden, belästigen oder in unangenehmer Weise stören, auch nach Zulassung auf Kosten und Gefahr des Partnerunternehmens ebenso zurückzuweisen, ggf. entfernen oder einlagern zu lassen, wie z.B. nicht genehmigte Exponate oder Präsentationsmassnahmen.

In den vorstehend angeführten Fällen stehen dem Partnerunternehmen keinerlei Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art gegen die Veranstalterin oder die Kongressorganisation zu.

3 Rücktritt vom Vertrag

3.1 Annullation durch das Partnerunternehmen

Annullierungen müssen der Kongressorganisation schriftlich mitgeteilt werden. Bei Annullierungen bis und mit dem 6. Juni 2022 (Eingang der schriftlichen Mitteilung bei der Kongressorganisation als massgebliches Datum) werden 50 % der Kosten rückerstattet. Ab dem 7. Juni 2022 und bei späteren Anmeldungen ist keine Rückerstattung mehr möglich.

3.2 Änderung, Verschiebung oder Absage der Veranstaltung durch die Veranstalterin

Die Veranstalterin ist zur Veränderung der Veranstaltung in ihrem Ausmass oder in ihrem Inhalt, zur Verschiebung oder zur Absage der Veranstaltung sowie zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt

- a) bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen gemäss Buchungsbestätigung
- b) aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen sowie infolge höherer Gewalt (siehe Punkt 3.3)
- c) wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bestätigung / Zulassung vom Partnerunternehmen nicht mehr erfüllt werden.

In diesen Fällen stehen dem Partnerunternehmen keinerlei Rückerstattungs- oder Schadensersatzansprüche zu und dieses schuldet dennoch den Rechnungsbetrag.

Bei Verschiebung oder Veränderung der Veranstaltung kann das Partnerunternehmen den Antrag stellen, an der verschobenen oder veränderten Veranstaltung nicht teilzunehmen, wobei kein Anspruch besteht, dass dieser Antrag von der Veranstalterin gutgeheissen wird. Stimmt die Veranstalterin zu, werden 25 % des Rechnungsbetrages der jeweiligen Leistungen als allgemeine Kostenentschädigung fällig und sind vom Partnerunternehmen an die Veranstalterin zu zahlen.

3.3 Höhere Gewalt / Force Majeure

Bei Vorliegen höherer Gewalt (wie z.B. aber nicht ausschliesslich Feuer, Arbeitskampfmassnahmen, Krieg, Unruhen, kriegsähnliche oder terroristische Handlungen, drohender oder eingetretener Umweltkatastrophen, staatliche Restriktionen, behördliche Anordnungen, Epidemien oder Pandemien etc.) oder anderer, von der Veranstalterin und der Kongressorganisation nicht verschuldeter, zwingender Gründe, kann die Veranstaltung ganz oder teilweise zeitlich verschoben, abgesagt oder in ihrer Dauer beschränkt bzw. verändert werden. In diesem Fall stehen dem Partnerunternehmen keinerlei Rückerstattungs- oder Schadensersatzansprüche zu und dieses schuldet dennoch den Rechnungsbetrag. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Partnerunternehmens, für entsprechenden Versicherungsschutz zur Abwendung der Risiken des Eintritts höherer Gewalt, Vorsorge zu treffen.

4 Betrieb und allgemeine Ordnung

Das Partnerunternehmen verpflichtet sich, den Stand während der gesamten Dauer der Ausstellung in Betrieb zu halten.

Das Partnerunternehmen verpflichtet sich zudem, die im Ausstellerhandbuch definierten Vorgaben vollumfänglich einzuhalten.

Der Vermieter der Veranstaltungsräumlichkeiten hat das Hausrecht in allen Raumbereichen. Er ist zur Kontrolle der Ausstellungsstände und Präsentationsmassnahmen sowie zur Anordnung von Sicherheitsmassnahmen im Interesse der Veranstaltung und zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen berechtigt. Das Partnerunternehmen und dessen Beauftragte sowie Hilfspersonen unterstehen den vorstehenden und allen weiteren im Interesse der Veranstaltung zu erlassenden Bestimmungen, ferner allen polizeilichen oder sonstigen behördlichen Vorschriften sowie den technischen Sicherheitsbestimmungen des Vermieters der Veranstaltungsräumlichkeiten und der Kongressorganisation.

5 Zahlungsbedingungen

5.1 Zahlungsverpflichtung und -fristen

Das Partnerunternehmen ist verpflichtet, die für die angemeldeten und bestätigten Leistungen vereinbarten Preise an die Veranstalterin zu zahlen. Dies gilt auch für die anfallenden Kosten für Leistungen Dritter, soweit diese im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen von der Veranstalterin für das Partnerunternehmen verauslagt worden sind. Alle ausgeschriebenen Preise sind Nettopreise und zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Steuern zu bezahlen. Erweiterungen der angemeldeten Massnahmen nach Zustellung der Buchungsbestätigung werden dem Partnerunternehmen zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die auf der Rechnung vermerkte Zahlungsfrist nach Rechnungserhalt ist strikte einzuhalten. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist befindet sich das Partnerunternehmen in Verzug.

5.2 Online-Zahlungsportale

Wird die Kongressorganisation beauftragt, Zahlungssysteme des Partnerunternehmens zu pflegen, werden die entstehenden Kosten nicht durch die Veranstalterin oder die Kongressorganisation übernommen. Für die Pflege des Systems berechnet die Veranstalterin eine Bearbeitungsgebühr von CHF 25.00 zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Steuern pro Zahlungsvorgang. Das Partnerunternehmen muss zudem sicherstellen, dass die unter Punkt 5.1 beschriebenen Zahlungsfristen eingehalten werden.

6 Haftung, Versicherungen und Bewachung

6.1 Höhere Gewalt / Force Majeur

Die Veranstalterin und die Kongressorganisation können nicht für die Auswirkungen von höherer Gewalt / Force Majeure (Punkt 3.3) haftbar gemacht werden.

6.2 Feuer- und Elementarschäden am Eigentum des Ausstellers

Die Veranstalterin und die Kongressorganisation übernehmen keinerlei Haftung für Feuer- und Elementarschäden am Eigentum des Partnerunternehmens. Partnerunternehmen haften für alle Feuer- und Elementarschäden selbst.

6.3 Haftung der Veranstalterin

Die Veranstalterin und die Kongressorganisation stehen für die sorgfältige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung ein und haften für damit im Zusammenhang stehende direkte Schäden, die er oder von ihr beauftragte Dritte absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben. Im Übrigen wird jegliche Haftung der Veranstalterin und der Kongressorganisation sowohl für Sach- und Vermögensschäden als auch für Personenschäden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche, z.B. auf entgangenen Gewinn, Ersatz von Folgeschäden o.ä. sind ausgeschlossen.

6.4 Haftpflichtversicherung (obligatorisch)

Partnerunternehmen haften für alle Personen- und Sachschäden, die durch sie selbst, ihre Mitarbeitenden, ihre Hilfspersonen oder von ihnen beauftragte Dritte sowie durch ihre Fahrzeuge Besuchern der Veranstaltung sowie der Veranstaltung selbst zugefügt werden. Das Partnerunternehmen ist verpflichtet, sich entsprechend zu versichern.

Das Partnerunternehmen haftet für alle Schäden, die bei der Montage / Demontage des Standes und bei der Standnutzung entstehen.

6.5 Diebstahlschäden am Eigentum des Ausstellers

Die Veranstalterin und die Kongressorganisation haften nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Ausstellungs- und / oder Präsentationsstücken oder persönlich eingebrachten Gegenständen während der Veranstaltung oder des Transportes.

6.6 Gewerblicher Rechtsschutz

Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungs- und / oder Präsentationsgütern haben die Partnerunternehmen auf eigene Rechnung sicher zu stellen.

7 Ordnungsbestimmungen und Allgemeine Hinweise

7.1 Vertragsänderungen

Jede Vertragspartei kann schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Diese Änderungen werden wirksam, wenn die andere Partei schriftlich zustimmt.

7.2 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

7.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der jeweilige Veranstaltungsort. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag samt diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist das Domizil der Kongressorganisation. Materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen und Staatsverträgen ist anwendbar und der deutsche Text dieser Bedingungen ist massgebend.

7.4 Kongressorganisation

Meister ConCept GmbH, Bahnhofstrasse 55, 5001 Aarau
T +41 62 836 20 90, info@meister-concept.ch, www.meister-concept.ch

Morges/Aarau, 18. Januar 2022